



Senat 2

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „www.krone.at“ und „www.oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberinnen von „www.krone.at“ und „www.oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## **HINWEIS**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Hans Rauscher, Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Benedikt Kommenda in seiner Sitzung am 05.09.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, sowie die **„oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Schönheitskönigin (16) filmte eigenen Unfalltod“**, erschienen am 02.07.2017 auf „www.krone.at“, sowie der Beitrag **„Teenie-Miss streamt eigenen Unfall-Tod live auf Instagram“**, erschienen am 01.07.2017 auf „www.oe24.at“, sind ein geringfügiger **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse**, insbesondere gegen dessen **Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz)**.

## BEGRÜNDUNG

Den oben genannten Beiträgen ist ein Video angefügt, das zwei tödlich verunglückte junge Frauen in den Momenten vor ihrem Unfalltod selbst via Instagram für die Follower ihres Accounts live gestreamt haben. Auf dem Video sind die beiden Frauen beim Trinken von Alkohol und Herumalbern während der Fahrt in einem PKW zu sehen. Unmittelbar vor dem tödlichen Unfall ist die Kamera auf die Straßenfahrbahn gerichtet. Dann ist ein Schrei zu hören. Als der Wagen von der Straße abkommt, wird das Bild schwarz und das Video reißt ab.

Mittlerweile ist das Video auf Instagram nicht mehr abrufbar.

Eine Leserin hat sich an den Presserat gewandt und die Verbreitung des Videos kritisiert, weil dies gegen den Persönlichkeitsschutz der beiden Betroffenen verstoße. Sie hält das Video für entwürdigend für die Opfer. Zudem fehlt ihr für jüngere Nutzerinnen und Nutzer ein Hinweis darauf, dass es sich dabei um schockierende Bilder handelt.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass der Persönlichkeitsschutz auch über den Tod hinaus zu beachten ist (siehe die Entscheidungen 2017/68, 2017/29, 2012/23, 2011/S 1 – II, 2011/S 2 – I).

Der Moment des Todes ist grundsätzlich der Privatsphäre zuzurechnen. Auch wenn die Betroffenen die Szenen freiwillig live im Internet übertragen haben, bedeutet das nicht, dass sie mit der Weiterverbreitung in den Medien einverstanden waren, zumal sie nicht damit gerechnet haben, während bzw. kurz nach der Übertragung zu sterben.

Der Senat ist allerdings auch der Ansicht, dass die Handlungen der beiden Frauen grob fahrlässig waren. Sie haben sich selbst in diese Gefahrensituation begeben und mussten bis zu einem gewissen Grad von der Möglichkeit eines Unfalls ausgehen. Dennoch ist der Senat der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen gegenüber dem Informationsinteresse überwiegen. Nach Meinung des Senats sind die Videos in erster Linie zur Befriedigung der Sensationsinteressen der Userinnen und User veröffentlicht worden. Die Artikel sind nicht so aufbereitet, dass die Warnung anderer Jugendlicher vor solch einem riskanten Verhalten im Vordergrund stünde.

Unter Abwägung der soeben geschilderten Gesichtspunkte hält es der Senat für ausreichend, einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vors. Mag. Andrea Komar  
05.09.2017